

## **Geschäftsordnung für regionale Stellen des DVS**

(DVS-Landesverbände, DVS-Bezirksverbände sowie DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden)

**gültig ab 1. Juli 2015**

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

#### **1 Regionale Gliederung**

- 1.1 Landesverbände und Bezirksverbände
- 1.2 Bildungseinrichtungen
- 1.3 Anzahl, Struktur

#### **2 Organe des Landesverbandes**

- 2.1 Landesversammlung
- 2.2 Vorstand
  - 2.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden
  - 2.2.2 Aufgaben des Geschäftsführers
  - 2.2.3 Aufgaben des Vorstandes Finanzen
  - 2.2.4 Aufgaben des Vorstandes Technik, Wissenschaft, Forschung
  - 2.2.5 Aufgaben des Vorstandes Öffentlichkeit
  - 2.2.6 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses

#### **3 Wahlen und Entlastung im Landesverband**

- 3.1 Wahlen zum Vorstand
- 3.2 Wahl der Rechnungsprüfer
- 3.3 Entlastung

#### **4 Organe des Bezirksverbandes**

- 4.1 Mitgliederversammlung
- 4.2 Vorstand
  - 4.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden
  - 4.2.2 Aufgaben des Geschäftsführers
  - 4.2.3 Aufgaben des Vorstandes Finanzen
  - 4.2.4 Aufgaben des Vorstandes Technik, Wissenschaft, Forschung
  - 4.2.5 Aufgaben des Vorstandes Öffentlichkeit
- 4.3 Beirat

#### **5 Wahlen und Entlastung im Bezirksverband**

- 5.1 Wahlen zum Vorstand
- 5.2 Wahl der Rechnungsprüfer
- 5.3 Entlastung

#### **6 Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden**

- 6.1 Bildungseinrichtung
- 6.2 Aufgaben des Leiters einer Bildungseinrichtung, die sich in Trägerschaft des DVS befindet

#### **7 Revisionen**

#### **8 Ehrungen**

- 8.1 Satzungsgemäße Ehrungen
- 8.2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
- 8.3 Weitere Ehrungen

## **9 Richtlinien zur Geschäftsführung regionaler Stellen des DVS**

### **9.1 Rechnungswesen**

9.2 Zahlungsverkehr

9.3 Genehmigungen

9.4 Vergütungen

9.4.1 Vergütungen für Ehrenamtsträger

9.4.2 Vergütungen für haupt- und nebenberuflich tätige Personen

9.4.3 Sitzungsgelder

9.4.4 Auslagenerstattung

9.4.5 Aufmerksamkeiten

9.4.6 Geschenke

9.4.7 Bewirtungskosten

9.4.8 Studienreisen, Fachkongresse

9.4.9 Aufwendungen für Mitgliederbetreuung

9.4.10 Spenden

9.5 Schriftverkehr, Aktenführung

9.6 Datenschutz

9.6.1 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

9.6.2 Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis

9.6.3 Verpflichtung auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

9.7 Jahresabschluss

9.7.1 Rechnungslegung

9.7.2 Finanz-Jahresmeldung, Auskunftersuchen, Unternehmerpflichten

9.7.3 Rechnungsprüfung

## **10 Schlussbestimmungen**

## Präambel

Der DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V., im folgenden DVS genannt, ist ein in Düsseldorf unter der Vereinsregisternummer 3219 eingetragener technisch-wissenschaftlicher Verein. Er wurde in dieser Struktur am 8. Mai 1947 in Leverkusen gegründet. Der DVS übernahm damit die Aufgaben der Vorgängerverbände seit 1897.

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates durch eine im Bundesanzeiger Nummer 250 vom 29. Dezember 1950 veröffentlichte Zweite Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen den DVS als wissenschaftliche Einrichtung anerkannt. Zuständiges Betriebsstättenfinanzamt für den DVS ist das Finanzamt Düsseldorf-Süd, das den DVS von der Körperschaftsteuer befreit hat, da der DVS ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit unterliegt einer ständigen Prüfung durch das zuständige Finanzamt.

### Der DVS

- bezweckt zum Nutzen der Allgemeinheit - über den Kreis seiner Mitglieder und Partner hinaus - die Förderung des Schweißens und verwandter Verfahren und hat die Beherrschung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems Fügen mit allen Prozessstufen zum Ziel,
- ist Schrittmacher in Fragen des Fügens, Trennens und Beschichtens von Werkstoffen sowie Werkstoffverbunden und bietet Lösungen in der Fügetechnik für die komplette Wertschöpfungskette an,
- wirkt als technisch-wissenschaftlicher und unabhängiger Verband im Interesse seiner Mitglieder und Partner und zum Nutzen der deutschen Wirtschaft und leistet dadurch Beiträge zur Standorticherung, zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen,
- fördert den fachlichen und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- fühlt sich einem positiven Image der Fügetechnik verpflichtet.

Der DVS hat die folgenden Ziele:

- Durchführen von anwendungs- und praxisorientierter Forschung und Entwicklung, Aus- und Fortbildung, Prüfung, Zertifizierung, Qualitätssicherung, Beratung und Begutachtung, Technologietransfer, Normung, Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Förderung von Umwelt- und Ressourcenschutz,
- Verknüpfen von Maßnahmen aus Forschung, Technik und Bildung,
- Erstellen von Publikationen und Medien,
- Erhalten und Vertiefen der Identifizierung der Mitglieder mit dem DVS,
- Unterhalten und Fördern nationaler und internationaler Kontakte,
- Anstreben eines hohen Grades der Anerkennung und Bekanntheit,
- Umsetzen einer wirkungsvollen und wirtschaftlichen Organisation und Struktur.

Der DVS verfolgt seine Aufgaben und Ziele durch technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit in Gremien des DVS sowie durch das Netzwerk seiner Landes- und Bezirksverbände. Das technisch-wissenschaftliche Netzwerk wird unter Einschaltung der Einrichtungen und Gesellschaften des DVS mit dem regionalen Netzwerk zu einem Wissensnetz verknüpft. Maßnahmen und Ergebnisse sowohl der Technik, Wissenschaft und Forschung als auch der Bildung, Prüfung und Zertifizierung bilden die wesentlichen Elemente dieses Wissensnetzes.

Grundlagen für die technisch-wissenschaftliche gemeinnützige Tätigkeit des DVS sind die von der Jahresversammlung genehmigte Satzung und die darauf aufbauenden Geschäftsordnungen und DVS-Richtlinien. Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Übernahme von Verantwortung, persönliche Einsatzbereitschaft, kooperative und vertrauensschaffende Zusammenarbeit sind unter anderem das Fundament der fügetechnischen Gemeinschaftsarbeit, auf dem diese Geschäftsordnung für die Tätigkeit in den regionalen DVS-Gremien aufbaut.

Diese Geschäftsordnung beschränkt sich auf Wesentliches. Sie ist aus der gemeinsamen Verantwortung der in der Verbandsarbeit engagierten Personen entstanden und lässt den Vorständen in den regionalen Gremien den notwendigen Freiraum zur Erledigung ihrer Aufgaben.

Die Hauptgeschäftsführung des DVS ist gemäß der Satzung des DVS verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens des DVS und dessen ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Die Hauptgeschäftsführung des DVS wird die in diesem Zusammenhang erforderlichen allgemeinen Grundsätze zur einheitlichen Abwicklung der Verbandsarbeit - regional und zentral - ergänzend zu dieser Geschäftsordnung festlegen und den regionalen Gremien zeitnah in geeigneter Form mitteilen.

Alle Formulierungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## **1 Regionale Gliederung**

### **1.1 Landesverbände und Bezirksverbände**

Der DVS gliedert sich regional grundsätzlich in Landes- und Bezirksverbände.

### **1.2 Bildungseinrichtungen**

Eine DVS-Bildungseinrichtung ist regional einem Landes- und Bezirksverband zugeordnet.

### **1.3 Anzahl, Struktur**

Anzahl und Zuständigkeitsbereiche von Landes- und Bezirksverbänden müssen einer wirkungsvollen und wirtschaftlichen Organisation und Struktur entsprechen.

Größe und Struktur von Landes- und Bezirksverbänden müssen so sein, dass die in der Präambel genannten Aufgaben und Ziele für die Mitglieder und Partner in der Region umfassend erfüllt werden können. Landes- und Bezirksverbände übernehmen aktive Rollen im Wissensnetz und beim Informationstransfer des DVS.

Die Landesverbände informieren den Ausschuss der Landesverbände jährlich über die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer regionalen Struktur.

## **2 Organe des Landesverbandes**

### **2.1 Landesversammlung**

Die Landesversammlung setzt sich aus dem Vorstand des Landesverbandes sowie den Vorsitzenden und den Geschäftsführern der Bezirksverbände des Landesverbandes zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes geleitet. Im Falle der Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende des Landesverbandes und die anwesenden Bezirksverbände, vertreten durch die Vorsitzenden und Geschäftsführer, jeweils mit einer Stimme. Bei Wahlen und Entlastung hat der Vorsitzende des Landesverbandes kein Stimmrecht.

Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer eines Bezirksverbandes sollen sich im Falle einer Verhinderung jeweils durch ein Vorstandsmitglied ihres Bezirksverbandes vertreten lassen.

Die Landesversammlung muss im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden.

Ein Antrag eines Mitglieds an die Landesversammlung muss begründet sein und ist dem Vorsitzenden des Landesverbandes spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung schriftlich einzureichen.

Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Gäste können eingeladen werden.

## Die Landesversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
- nimmt den Bericht über die Finanzen des Landesverbandes entgegen,
- nimmt den Bericht über die Rechnungsprüfung im Landesverband entgegen,
- nimmt den Bericht über die technisch-wissenschaftliche Arbeit im Landesverband entgegen,
- nimmt den Bericht über die Öffentlichkeitsarbeit im Landesverband entgegen,
- nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses über Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsbelange entgegen,
- entlastet den Vorstand,
- genehmigt den Haushaltsplan des Landesverbandes für das Folgejahr,
- nimmt die Berichte der Bezirksverbände entgegen,
- nimmt die Berichte von Bildungseinrichtungen entgegen,
- führt die erforderlichen Wahlen durch,
- behandelt Vorschläge und Anträge,
- legt Ort und Zeitpunkt der nächsten Landesversammlung fest.

Eine außerordentliche Landesversammlung findet statt, wenn

- dies von mindestens einem Drittel der Bezirksverbände gewünscht wird oder
- während des Jahres aus außergewöhnlichen Gründen der Vorstand dieses beschließt.

Eine Landesversammlung

- ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig,
- erlässt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mehrheitlich gefasste Beschlüsse sind verbindlich).

Über jede Landesversammlung wird eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen aufgenommen, vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Landesverbandes unterzeichnet und den Mitgliedern der Landesversammlung zugeleitet. Gleichzeitig werden die Mitglieder über Ort und Zeitpunkt der nächsten Landesversammlung informiert. Ein Exemplar der Niederschrift wird der Hauptgeschäftsstelle des DVS zeitnah zur Verfügung gestellt.

## 2.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- einem oder mehreren Stellvertreter(n),
- dem Geschäftsführer,
- dem Vorstand Finanzen,
- dem Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung,
- dem Vorstand Öffentlichkeit.
- dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses.

Mitglied des Vorstandes kann auch ein Vertreter bzw. Sprecher von DVS-Bildungseinrichtungen im Landesverband sein.

Die Mitglieder des Vorstandes - außer dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses - werden jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte

Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses ist Mitglied Kraft seines Amtes.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönliches Mitglied des DVS sein und sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Das Zusammenlegen von Ämtern ist zulässig, sofern dies der Vorstand beschließt.

#### Der Vorstand

- leitet und verwaltet den Landesverband,
- sorgt für die Einhaltung der Richtlinien zur Geschäftsführung und stellt die Umsetzung der von den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse im Landesverband sicher,
- bereitet die Landesversammlung und sonstige Sitzungen des Landesverbandes vor,
- verwaltet das Vermögen des DVS des Landesverbandes nach den Bestimmungen des DVS unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit,
- stellt die Finanzierung und Liquidität des Landesverbandes sicher,
- überwacht das Vermögen seiner Bezirksverbände und fördert die Zusammenarbeit der Bezirksverbände untereinander,
- prüft vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Bezirksverbände deren Haushaltspläne und die der gegebenenfalls vorhandenen DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden und unterbreitet erforderliche Korrekturvorschläge,
- stellt bei einem Amtswechsel im Vorstand sicher, dass der bisher amtierende Amtsträger den neuen Amtsträger umfassend in die Tätigkeiten der entsprechenden Vorstandsposition einweist und ihm hierzu auch die komplette Aktenführung übergibt.
- koordiniert die Kontakte zum Ausschuss für Technik, Ausschuss für Bildung und zur Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS,
- pflegt Kontakt zu Berufsschulen, Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen,
- fördert den fachlichen Nachwuchs,
- wirkt bei der Umsetzung des DVS-Wettbewerbs „Jugend schweiß“ gemäß PersZert-Richtlinie mit,
- reicht Vorschläge für Ehrungen an das Präsidium ein,
- entwickelt Strategiekonzepte für den Landesverband.

#### 2.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden

##### Der Vorsitzende

- legt die Richtlinien für die Arbeit im Vorstand fest und stimmt diese mit dem Vorstand ab,
- beruft die Landesversammlung schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein und lädt hierzu auch die Hauptgeschäftsführung des DVS ein,
- leitet die Landesversammlung und die Vorstandssitzungen,
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung,
- sichert die Funktionsfähigkeit des Vorstandes,
- vertritt den Landesverband im Vorstandsrat und im Ausschuss der Landesverbände,
- vertritt den Landesverband nach außen,
- berät die Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Arbeiten und entscheidet in Zweifelsfällen,
- berät und überwacht die Verbandsarbeit in den Bezirksverbänden,
- nimmt an den Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände teil,



- erarbeitet in Abstimmung mit den Bezirksverbänden Wahlvorschläge zur Wahl des Landesverbandsvorstandes,
- pflegt die Kontakte zur Hauptgeschäftsstelle des DVS.

Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

## 2.2.2 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer

- erledigt die vom Vorstand beschlossenen Aufgaben,
- führt die Geschäftsstelle und gibt Vorgänge nach Festlegung durch den Vorstand weiter,
- vertritt gemeinsam mit dem Vorsitzenden den Landesverband im Ausschuss der Landesverbände,
- bearbeitet Anträge auf Zulassung von Bildungseinrichtungen und Änderungen nach DVS-Richtlinien,
- bearbeitet organisatorische Vorgänge und führt den laufenden Schriftwechsel,
- bereitet die Landesversammlungen und die Vorstandssitzungen vor,
- fertigt die Sitzungsniederschriften an,
- erstellt eine Ehrungsvorschlagsliste, die dem Vorstand vor Weiterleitung an die Hauptgeschäftsstelle des DVS vorgelegt wird,
- pflegt die Kontakte zur Hauptgeschäftsstelle des DVS in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer kann Aufgaben delegieren.

## 2.2.3 Aufgaben des Vorstandes Finanzen

Der Vorstand Finanzen führt die Kassengeschäfte und Buchhaltung des Landesverbandes gemäß den Richtlinien zur Geschäftsführung unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des DVS und stellt deren Ordnungsmäßigkeit sicher.

Er erstellt die Jahresmeldung des Landesverbandes zusammen mit dem Vorstand und stellt die Jahresmeldung nach Fertigstellung der Hauptgeschäftsstelle des DVS zur Verfügung.

Er legt dem Vorstand des Landesverbandes vor Genehmigung durch die Landesversammlung den Haushaltsplan des Landesverbandes für das nachfolgende Geschäftsjahr zur Beratung vor.

Der Vorstand Finanzen ist verpflichtet, den Vorstand des Landesverbandes unverzüglich zu informieren, wenn die Finanzierung oder die Liquidität des Landesverbandes in Gefahr sind.

## 2.2.4 Aufgaben des Vorstandes Technik, Wissenschaft, Forschung

Der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung verknüpft die regionalen Belange des Landesverbandes mit der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des DVS.

Er initiiert regelmäßig einen Erfahrungsaustausch mit den Vorständen seiner Bezirksverbände und erfasst daraus den Bedarf an technisch-wissenschaftlichen Informationen in der Region.

Der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung wird regelmäßig durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS über Ergebnisse aus der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des DVS informiert.

#### 2.2.5 Aufgaben des Vorstandes Öffentlichkeit

Der Vorstand Öffentlichkeit

- koordiniert und unterstützt die Arbeit der Vorstände Öffentlichkeit der Bezirksverbände im Landesverband,
- pflegt die Kontakte zur Presse, zu den Agenturen für Arbeit, zur Industrie, zum Handwerk und zu Verbänden,
- berichtet über Aktivitäten,
- koordiniert die Außendarstellung.

#### 2.2.6 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses berichtet der Landesversammlung über Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsbelange.

### **3 Wahlen und Entlastung im Landesverband**

#### 3.1 Wahlen zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes außer dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses werden jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses ist Mitglied Kraft seines Amtes.

Wahlen leitet eine durch Akklamation zu bestimmende Person. Auf Antrag findet geheime Wahl statt. Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Diese Anträge gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen.

Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:

1. der Vorsitzende,
2. der oder die Stellvertreter,
3. der Geschäftsführer,
4. der Vorstand Finanzen,
5. der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung,
6. der Vorstand Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönliches Mitglied des DVS sein und sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Das Zusammenlegen von Ämtern ist zulässig, sofern dies nicht im Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit der Erledigung von DVS-Geschäften steht.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Bezirksverbände jeweils mit einer Stimme. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer eines Bezirksverbandes sollen sich im Falle einer Verhinderung jeweils durch ein Vorstandsmitglied ihres Bezirksverbandes vertreten lassen.

### 3.2 Wahl der Rechnungsprüfer

Das Rechnungswesen des Landesverbandes wird von zwei geeigneten Rechnungsprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Die Landesversammlung des Landesverbandes wählt zeitversetzt um zwei Jahre jeweils einen Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Bei vorgezogener Nachwahl erfolgt die Wahl zunächst für die Restlaufzeit. Wiederwahl ist zulässig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Bezirksverbände mit jeweils einer Stimme. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer eines Bezirksverbandes sollen sich im Falle einer Verhinderung jeweils durch ein Vorstandsmitglied ihres Bezirksverbandes vertreten lassen.

Die Rechnungsprüfer müssen persönliches Mitglied des DVS sein und dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören. Sie sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Eine erforderliche Aufwandsentschädigung trägt der Landesverband.

### 3.3 Entlastung

Nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Rechnungsprüfer erteilen die anwesenden Bezirksverbände mit jeweils einer Stimme dem Vorstand des Landesverbandes auf der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit die Entlastung.

Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer eines Bezirksverbandes sollen sich im Falle einer Verhinderung jeweils durch ein Vorstandsmitglied ihres Bezirksverbandes vertreten lassen.

## 4 Organe des Bezirksverbandes

### 4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen und juristischen Mitgliedern des Bezirksverbandes zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes geleitet. Im Falle der Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes mit jeweils einer Stimme.

Die Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden.

Ein Antrag eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung muss begründet sein und ist dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Gästen kann die Teilnahme gestattet werden.

#### Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
- nimmt den Bericht über die Finanzen des Bezirksverbandes entgegen,
- nimmt den Bericht über die Rechnungsprüfung im Bezirksverband entgegen,
- nimmt den Bericht über die technisch-wissenschaftliche Arbeit im Bezirksverband entgegen,
- nimmt den Bericht über die Öffentlichkeitsarbeit im Bezirksverband entgegen,
- nimmt den Bericht über Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsaktivitäten entgegen,
- entlastet den Vorstand,
- genehmigt den Haushaltsplan des Bezirksverbandes für das laufende Geschäftsjahr,
- nimmt den Haushaltsplan des Bezirksverbandes für das nachfolgende Geschäftsjahr entgegen,
- führt die erforderlichen Wahlen durch,
- behandelt Vorschläge und Anträge der Mitglieder des Bezirksverbandes,
- legt Ort und Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung fest.

#### Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- dies von mindestens 50 Mitgliedern des Bezirksverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird  
oder
- dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder
- während des Jahres aus außergewöhnlichen Gründen der Vorstand dieses beschließt.

#### Eine Mitgliederversammlung

- ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,
- erlässt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen aufgenommen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Bezirksverbandes unterzeichnet. Je ein Exemplar der Niederschrift muss dem Landesverband und der Hauptgeschäftsstelle des DVS zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Mitglieder des Bezirksverbandes erhalten ein Exemplar der Niederschrift auf Anforderung.

## 4.2 Vorstand

#### Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- einem oder mehreren Stellvertreter(n),
- dem Geschäftsführer,
- dem Vorstand Finanzen,
- dem Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung,
- dem Vorstand Öffentlichkeit,
- ein Vertreter der im Bezirksverband durch DVS-PersZert zugelassenen Prüfer/Zertifizierer,
- dem Sprecher der Studentengruppe.

Die Mitglieder des Vorstandes - außer dem Sprecher der Studentengruppe - werden jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wie-

derwahl ist zulässig. Der Sprecher einer Studentengruppe im Bezirksverband ist automatisch Mitglied im Vorstand des Bezirksverbandes.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönliches Mitglied des DVS sein und sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Das Zusammenlegen von Ämtern ist zulässig, sofern dies der Vorstand beschließt.

#### Der Vorstand

- leitet und verwaltet den Bezirksverband,
- sorgt für die Einhaltung der Richtlinien zur Geschäftsführung und stellt die Umsetzung der von den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse im Bezirksverband sicher,
- bereitet die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen des Bezirksverbandes vor,
- verwaltet das Vermögen des Bezirksverbandes nach den Bestimmungen des DVS unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit,
- stellt die Finanzierung und Liquidität des Bezirksverbandes sicher,
- legt dem Vorstand des Landesverbandes vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes den Haushaltsplan des Bezirksverbandes für das nachfolgende Geschäftsjahr zur Prüfung vor,
- legt dem Vorstand des Landesverbandes den Haushaltsplan der DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, für das nachfolgende Geschäftsjahr zur Kenntnisnahme vor,
- betreut die vom DVS anerkannten DVS-Bildungseinrichtungen in seinem Bezirksverband,
- fördert und koordiniert regionale Belange des schweißtechnischen Bildungs- und Prüfungswesens und pflegt die Kontakte zu DVS-Bildungseinrichtungen,
- hat ein Vorschlagsrecht an den Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses zur Berufung und Abberufung von Prüfern/Zertifizierern,
- fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander, zum Beispiel durch Bildung fachlicher Arbeitsgemeinschaften,
- koordiniert die Kontakte zum Ausschuss für Technik, Ausschuss für Bildung und zur Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS,
- koordiniert und führt Veranstaltungen in Form fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Vorträge durch und verbreitet schweißtechnische Erkenntnisse durch Fachseminare, Besichtigungen und andere Veranstaltungen im Rahmen des DVS-Forums,
- stellt Kontakte für die Beratung bei fachlichen Fragen her,
- stellt bei einem Amtswechsel im Vorstand sicher, dass der bisher amtierende Amtsträger den neuen Amtsträger umfassend in die Tätigkeiten der entsprechenden Vorstandsposition einweist und ihm hierzu auch die komplette Aktenführung übergibt.
- pflegt Kontakt zu Berufsschulen, Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen,
- fördert den fachlichen Nachwuchs,
- wirkt bei der Umsetzung des DVS-Wettbewerbs „Jugend schweißt“ gemäß PersZert-Richtlinie mit,
- wirbt Mitglieder,
- betreut die DVS-Mitglieder des Bezirksverbandes,
- reicht Vorschläge für Ehrungen an den Landesverband ein,
- fördert die Verbreitung von DVS-Schrifttum,
- entwickelt Strategiekonzepte für den Bezirksverband.

#### 4.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende

- legt die Richtlinien für die Arbeit im Vorstand fest und stimmt diese mit dem Vorstand ab,
- beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein und lädt hierzu auch den Vorsitzenden seines Landesverbandes ein,
- leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Beiratssitzungen,
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes,
- koordiniert alle Arbeiten und Interessen des DVS im Vorstand,
- sichert die Funktionsfähigkeit des Vorstandes,
- vertritt den Bezirksverband nach außen,
- nimmt an den Landesversammlungen seines Landesverbandes teil,
- berichtet in den Landesversammlungen seines Landesverbandes über die Arbeit des Bezirksverbandes,
- nimmt an besonderen Anlässen (zum Beispiel: Jubiläen, Ehrungen, Geburtstage) teil,
- legt Themen für Vortragsveranstaltungen nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes fest,
- pflegt die Kontakte zu den DVS-anerkannten Bildungseinrichtungen,
- pflegt die Kontakte zu Wirtschaft, Verbänden und Behörden,
- pflegt die Kontakte zum Landesverband und zur Hauptgeschäftsstelle des DVS.

Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

#### 4.2.2 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer

- erledigt die vom Vorstand beschlossenen Aufgaben,
- führt die Geschäftsstelle und gibt Vorgänge nach Festlegung durch den Vorstand weiter,
- nimmt an Landesversammlungen seines Landesverbandes teil,
- beteiligt sich bei der Zulassung von Bildungseinrichtungen,
- erstellt, zusammen mit dem Vorstand, den Jahresbericht für die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung,
- bearbeitet organisatorische Vorgänge und führt den laufenden Schriftwechsel,
- bereitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Beiratssitzungen vor,
- fertigt die Sitzungsniederschriften an,
- erstellt eine Ehrungsvorschlagsliste, die dem Vorstand vor Weiterleitung an seinen Landesverband vorgelegt wird,
- pflegt die Kontakte zum Landesverband und zur Hauptgeschäftsstelle des DVS in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer kann Aufgaben delegieren.

#### 4.2.3 Aufgaben des Vorstandes Finanzen

Der Vorstand Finanzen führt die Kassengeschäfte und Buchhaltung des Bezirksverbandes gemäß den Richtlinien zur Geschäftsführung unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des DVS und stellt deren Ordnungsmäßigkeit sicher.

Er erstellt die Finanz-Jahresmeldung des Bezirksverbandes zusammen mit dem Vorstand und stellt die Jahresmeldung nach Fertigstellung dem Vorstand des Landesverbandes und der Hauptgeschäftsstelle des DVS zur Verfügung.

Er legt dem Vorstand des Bezirksverbandes - mit dem Ziel einer Prüfung der Unterlagen durch den Vorstand des Landesverbandes - vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan des Bezirksverbandes und die Haushaltpläne der gegebenenfalls vorhandenen DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, für das nachfolgende Geschäftsjahr zur Beratung vor.

Der Vorstand Finanzen ist verpflichtet, den Vorstand des Bezirksverbandes unverzüglich zu informieren, wenn die Finanzierung und Liquidität im Bezirksverband in Gefahr sind.

#### 4.2.4 Aufgaben des Vorstandes Technik, Wissenschaft, Forschung

Der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung verknüpft die regionalen Belange des Bezirksverbandes mit der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des DVS.

Der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung wird regelmäßig durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS über Ergebnisse aus der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des DVS informiert.

#### 4.2.5 Aufgaben des Vorstandes Öffentlichkeit

Der Vorstand Öffentlichkeit

- informiert die Öffentlichkeit und interessierte Kreise über Belange der Fügetechnik und über Aufgaben und Aktivitäten des DVS,
- pflegt die Kontakte zur lokalen Presse, zu den Agenturen für Arbeit, zur Industrie und zum Handwerk,
- berichtet über Aktivitäten,
- koordiniert die Außendarstellung.

#### 4.3 Beirat

Der Vorstand des Bezirksverbandes kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen, der den Vorstand berät.

Mitglieder des Beirates können sein

- Vertreter von Industrie und Handwerk,
- Vertreter von Behörden, Schulen und Verbänden,
- Vertreter von Agenturen für Arbeit und Job-Centern,
- Leiter von DVS-anerkannten Bildungseinrichtungen im Bezirksverband,
- Fachleute aus dem Ausschuss für Technik, Ausschuss für Bildung und anderen Fachausschüssen, wie zum Beispiel aus Fachausschüssen der Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Berufung.

## 5 Wahlen und Entlastung im Bezirksverband

### 5.1 Wahlen zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes - außer dem Sprecher der Studentengruppe - werden jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher der Studentengruppe ist ohne Wahlakt Mitglied des Vorstandes.

Wahlen leitet eine durch Akklamation zu bestimmende Person. Auf Antrag findet geheime Wahl statt. Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Diese Anträge gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen.

Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:

1. der Vorsitzende,
2. der oder die Stellvertreter,
3. der Geschäftsführer,
4. der Vorstand Finanzen,
5. der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung,
6. der Vorstand Öffentlichkeit,

Die Mitglieder berufen gegebenenfalls auf Vorschlag des Vorstandes einen Vertreter bzw. einen Sprecher der im Bezirksverband durch den DVS zugelassenen Prüfer/Zertifizierer in den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönliches Mitglied des DVS sein und sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Das Zusammenlegen von Ämtern ist zulässig, sofern dies nicht im Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit der Erledigung von DVS-Geschäften steht.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes mit jeweils einer Stimme.

### 5.2 Wahl der Rechnungsprüfer

Das Rechnungswesen des Bezirksverbandes wird von zwei geeigneten Rechnungsprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes wählt zeitversetzt um zwei Jahre jeweils einen Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Bei vorgezogener Nachwahl erfolgt die Wahl zunächst für die Restlaufzeit. Wiederwahl ist zulässig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes mit jeweils einer Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Bezirksverbandes ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des Bezirksverbandes vertreten.

Die Rechnungsprüfer müssen persönliches Mitglied des DVS sein und dürfen nicht dem Vorstand des Bezirksverbandes angehören. Sie sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Eine erforderliche Aufwandsentschädigung trägt der Bezirksverband.



### 5.3 Entlastung

Nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Rechnungsprüfer erteilen die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes dem Vorstand des Bezirksverbandes auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Entlastung.

## 6 **Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden**

### 6.1 Bildungseinrichtung

Eine Bildungseinrichtung, die sich in Trägerschaft des DVS befindet, ist durch DVS-PersZert zugelassen und wird auf dem Gebiet des Fügens, Trennens und Beschichtens betrieben.

Aufgabe einer solchen Bildungseinrichtung ist insbesondere die Durchführung außerbetrieblicher und überbetrieblicher Schulungen und Prüfungen. Als Grundlage ihrer Tätigkeit gelten die DVS-Richtlinien und Normen sowie alle die Ausbildung, Fortbildung und Umschulung betreffenden Beschlüsse des Hauptprüfungs- und Zertifizierungsausschusses und der Arbeitsgruppe "Schulung und Prüfung" des DVS.

Die Organisation der Lehrgänge und Prüfungen nach DVS-Richtlinien und Normen sowie die Unterhaltung der Bildungseinrichtung, die sich in Trägerschaft des DVS befindet, obliegen dem Leiter der Bildungseinrichtung, der seine Aufgaben im Einzelfall auch an den Lehrgangsleiter delegieren kann. Einnahmen und Ausgaben aus Schulungs- und Prüfungstätigkeit sind Bestandteil des Rechnungswesens des DVS.

### 6.2 Aufgaben des Leiters einer Bildungseinrichtung, die sich in Trägerschaft des DVS befindet

Der Leiter einer Bildungseinrichtung, die sich in Trägerschaft des DVS befindet, leitet und verwaltet die Bildungseinrichtung.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- das Einhalten des Regelwerks von DVS-PersZert,
- die Einhaltung der Richtlinien zur Geschäftsführung,
- die Umsetzung der von den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse,
- die Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und Teilnehmern,
- die Sicherstellung der Liquidität der Bildungseinrichtung,
- das Rechnungswesen der Bildungseinrichtung,
- das Erstellen von Haushalts- und Investitionsplan der Bildungseinrichtung und Weiterleitung an den Vorstand des Bezirksverbandes zwecks Prüfung und an die Hauptgeschäftsstelle des DVS zwecks Genehmigung,
- das Erstellen der Finanz-Jahresmeldung der Bildungseinrichtung und die Weiterleitung an den Vorstand des Bezirksverbandes und der Hauptgeschäftsstelle des DVS,
- die Organisation von Lehrgängen und Prüfungen nach DVS-Richtlinien und Normen,
- die Erstellung des Jahreslehrgangsberichtes und die Weiterleitung an den Vorstand des Bezirksverbandes und die Geschäftsstelle von DVS-PersZert,

- die Förderung regionaler Belange des schweißtechnischen Bildungs- und Prüfungswesens,
- die Kontaktpflege zum Landes- und Bezirksverband, zur lokalen Presse, zu den Agenturen für Arbeit, zu Jobcentern sowie Kunden und anderen interessierten Kreisen.

Der Leiter der Bildungseinrichtung kann seine Aufgaben im Einzelfall delegieren.

## **7 Revisionen und Controlling**

Im Rahmen der webbasierten Buchhaltung erfolgt ein regelmäßiges Controlling durch zentralen Zugriff auf die regionalen Buchhaltungen der Landesverbände, Bezirksverbände und DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden. Der zentrale Zugriff erfolgt ausschließlich durch sachverständige und autorisierte Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle des DVS. In diesem Zusammenhang werden besonders die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung der Satzung des DVS und dieser Geschäftsordnung sowie besondere Anweisungen der Gremien des DVS betrachtet. Sofern im Einzelfall notwendig, wird eine Revision in der regionalen Geschäftsstelle vorgenommen. Die Kosten einer solchen Revision trägt die zu prüfende Stelle.

Die Hauptgeschäftsstelle des DVS berichtet bei Bedarf über Prüfungsergebnisse dem Ausschuss der Landesverbände und/oder dem Ausschuss für Finanzen.

## **8 Ehrungen**

### **8.1 Satzungsgemäße Ehrungen**

Ehrungen erfolgen auf Grundlage der Satzung des DVS und werden durch das Präsidium beschlossen.

Zur Verleihung des DVS-Ehrenrings und der DVS-Ehrennadel in Gold und Silber reichen die Landesverbände begründete Vorschläge bis zum jeweiligen Jahresende bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS schriftlich ein. Hierzu greifen sie auch auf die begründeten Vorschläge ihrer Bezirksverbände zurück. Die Begründungen müssen deutlich machen, welche besonderen Verdienste und herausragenden Leistungen um den DVS und/oder um die Technik vorliegen. Durch Begrenzung auf eine angemessene Anzahl jährlicher Ehrungen soll deren besonderer Sinn gewahrt werden.

### **8.2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

Jährlich werden Mitglieder für langjährige Mitgliedschaften in angemessener Weise geehrt.

Folgende Regelung wird hierbei zugrunde gelegt:

- persönliche Mitglieder werden bei einer 10-, 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70-, 75jährigen Mitgliedschaft usw. geehrt,
- juristische Mitglieder werden bei einer 10-, 25-, 50-, 75-, 100jährigen Mitgliedschaft usw. geehrt.

### 8.3 Weitere Ehrungen

Geburtstage (60, 65, 70, 75 Jahre usw.) und Jubiläen verdienter Persönlichkeiten sind entsprechend ihrer Bedeutung im DVS durch Glückwunschschriften und/oder Veröffentlichung in den DVS-Zeitschriften zu berücksichtigen.

Für besondere Anlässe kann bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS ein Ehrenteller in Auftrag gegeben werden.

Besonders verdiente Ehrenamtsträger können in Landesverbänden und Bezirksverbänden zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

## 9 Richtlinien zur Geschäftsführung regionaler Stellen des DVS

Alle eingenommenen Mittel von Landesverbänden und Bezirksverbänden sowie DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, sind Gelder des DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. mit Sitz in Düsseldorf. Es gelten hierfür die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

Der DVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des DVS dient der Allgemeinheit. Der DVS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem DVS zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 2 der Satzung des DVS). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVS. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Insgesamt steht keine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund. Es dürfen jedoch aus der Tätigkeit des technisch-wissenschaftlichen gemeinnützigen Vereins Überschüsse erzielt werden, die aber gemäß Abgabenordnung zeitnah und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden müssen. Selbstlosigkeit bedeutet nicht, dass Leistungen des DVS unentgeltlich erbracht werden müssen. Eine angemessene Gegenleistung ist nicht zu beanstanden. An Selbstlosigkeit fehlt es jedoch, wenn eine Tätigkeit in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke des Vereines oder seiner Mitglieder verfolgt. Steuerpflichtige Nebentätigkeiten des Vereines (Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) sind möglich, wenn diese nicht in erster Linie verfolgt werden und dadurch überhaupt erst finanziell und wirtschaftlich der satzungsgemäße Zweck erreicht werden kann. Die Nebentätigkeiten müssen von der Satzung abgedeckt sein.

Die Hauptgeschäftsführung des DVS ist gemäß der Satzung des DVS verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens des DVS und dessen ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Die Hauptgeschäftsführung des DVS wird die in diesem Zusammenhang erforderlichen allgemeinen Grundsätze zur einheitlichen Abwicklung der Verbandsarbeit - regional und zentral - ergänzend zu dieser Geschäftsordnung festlegen und den regionalen Gremien mitteilen.

### 9.1 Rechnungswesen

Die Landesverbände, die Bezirksverbände und die DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung alle Geschäftsvorfälle vollständig und richtig zu erfassen, so dass sich die Geschäftsvorfälle von ihrer Entstehung bis zur Abwicklung verfolgen lassen.

Die Buchführung ist mittels eines von der Hauptgeschäftsstelle des DVS vorgegebenen webbasierten Buchführungsprogramms abzuwickeln. Bei der webbasierten Buchhaltung handelt es sich um eine Einnahme-/Überschussrechnung. Der in der webbasierten Buchhaltung vorgegebenen Kontenrahmen ist zu verwenden. Die Buchungen der laufenden Vorgänge müssen zeitnah erfolgen. Als zeitnah gilt, wenn die Vorgänge des Monats bis zum Ende des Folgemonats gebucht werden.

Buchungen dürfen nicht nachträglich so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Ferner dürfen Buchungen nicht ohne Beleg vorgenommen werden. Das Rechnungswesen muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage vermitteln kann.

Ferner sind für die ordnungsgemäße Buchführung Bestandskonten anzulegen. Die Untergliederung ergibt sich aufgrund der vorhandenen Bankkonten und gegebenenfalls der Führung einer Barkasse. Forderungen und Verbindlichkeiten werden außerhalb der webbasierten Buchhaltung aufgezeichnet. Sämtliche Wirtschaftsgüter werden in der webbasierten Buchhaltung einzeln erfasst. Auf der Rechnung sind die Inventar-/Anlagennummer und der Standort des jeweiligen Gegenstandes zu vermerken. Transfers zwischen Bankkonten und/oder Barkasse stellen keine Einnahmen und Ausgaben dar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften und -fristen sind zu beachten. Verfahrensanweisungen der Hauptgeschäftsführung erfolgen schriftlich und sind verbindlich.

## 9.2 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird über Bankkonten abgewickelt, in Ausnahmefällen ist auch die Führung einer Barkasse zulässig. Bargeld ist gegen Feuer und Einbruchdiebstahl entsprechend den Versicherungsrichtlinien des DVS zu versichern. Der Bargeldkassenbestand sollte unabhängig hiervon EUR 500 nicht überschreiten. Eine Kassenbestandsaufnahme muss jederzeit möglich sein.

Die Einrichtung, Änderung und Löschung von Bankkonten darf nur über die Hauptgeschäftsstelle des DVS durch eine Person, die gemäß § 26 BGB oder § 30 BGB hierzu bevollmächtigt ist, vorgenommen werden. Die entsprechenden Unterlagen sind der Hauptgeschäftsstelle des DVS zur Genehmigung vorzulegen. Die nach § 26 BGB oder § 30 BGB bevollmächtigte Person erteilt, soweit keine Gründe entgegenstehen, insbesondere den von Landes- oder Bezirksverbandsvorstand vorgeschlagenen Personen entsprechende Kontovollmacht.

Für den Zahlungsverkehr ist ausschließlich das Online-Banking-Verfahren zu nutzen. Das Tageslimit ist grundsätzlich auf EUR 3.000 beschränkt. Sofern im Einzelfall ein höheres Tageslimit vorgehalten werden muss, so ist dieses bei der Hauptgeschäftsstelle unter Angabe von Gründen zu beantragen. Die Konten sind für beleghafte Überweisungen zu sperren.

Niemand darf eine Zahlung an sich selbst allein veranlassen.

### 9.3 Genehmigungen

Der Kauf, das Veräußern oder Belasten von Grundstücken, das Durchführen von Neubauten, der Abschluss von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Personalverträgen und die Prozessführung sind Rechtshandlungen, zu denen nur der Präsident des DVS und seine Vertreter sowie der Hauptgeschäftsführer und seine Vertreter berechtigt sind. Die vorgenannten Rechtshandlungen werden in aller Regel durch den Hauptgeschäftsführer oder seine Vertreter abgewickelt.

Personaleinstellungen und -entlassungen erfolgen ausschließlich durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS. Empfehlungen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle des DVS zwecks Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

Investitionen oder Ausgaben, die im genehmigten Haushaltsplan nicht enthalten sind und einen Wert von EUR 3.000 übersteigen, werden bei Landesverbänden und Bezirksverbänden im Vorstand beschlossen und aktenkundig gemacht. Die Hauptgeschäftsstelle des DVS erhält eine Kopie über den getroffenen Beschluss.

Investitionen oder Ausgaben von Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, die im genehmigten Haushaltsplan nicht enthalten sind und einen Wert von EUR 3.000 übersteigen, werden vom Leiter von Bildungseinrichtungen entschieden und aktenkundig gemacht. Die Hauptgeschäftsstelle des DVS erhält eine entsprechende schriftliche Information zu der getroffenen Entscheidung.

Investitionen oder Ausgaben, die einen Wert von EUR 10.000 übersteigen, müssen stets vor Beauftragung bzw. Bestellung durch den Hauptgeschäftsführer oder seine Vertreter genehmigt sein.

Sämtliche Belege sind von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen, das nicht gleichzeitig über die getätigten Ausgaben verfügt. Im Vorfeld ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den berechtigten Auftraggeber festzustellen.

### 9.4 Vergütungen

Die dem DVS zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVS. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei allen Ausgaben muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden.

Sämtliche Vergütungen müssen im Vorfeld von der Hauptgeschäftsstelle des DVS genehmigt werden. Erst bei Vorliegen der Zustimmung dürfen Zahlungen vorgenommen werden. Hierbei sind alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Weiterhin ist das Melde- und Beitragswesen zu beachten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Vorsitzenden des Landesverbandes, beim Vorsitzenden des Bezirksverbandes oder beim Leiter der DVS-Bildungseinrichtung, die sich in Trägerschaft des DVS befindet.

#### 9.4.1 Vergütungen für Ehrenamtsträger

Ehrenamtsträger erhalten keine Vergütungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Ehrenamtsträger innerhalb des DVS ist jede Person, die aufgrund einer Wahl oder Berufung in einem satzungsgemäßen Gremium - auch regional oder fachlich - tätig ist.

Die Ämter der Vorsitzenden in den Landesverbänden und Bezirksverbänden sind Ehrenämter repräsentativer Art mit besonderem Gewicht.

Ein Ehrenamtsträger kann für die Erledigung von Dienstleistungen im Rahmen seines Ehrenamtes im Interesse des DVS eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben und dafür eine Vergütung erhalten. Die Wahrnehmung einer solchen nebenberuflichen Tätigkeit ist dann keine ehrenamtliche Tätigkeit. Sofern eine nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, beantragen Bezirksverbände diese über ihren Landesverband bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS. Landesverbände beantragen die Genehmigung direkt bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS. Genehmigungen betreffen einzelne Begünstigte, sind zeitlich begrenzt und gelten maximal bis zum Ende einer Wahlperiode.

#### 9.4.2 Vergütungen für haupt- und nebenberuflich tätige Personen

Hauptberuflich und nebenberuflich tätige Personen erhalten eine Vergütung, die grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug und der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Vergütungen für haupt- und nebenberuflich tätige Personen beantragen Bezirksverbände über ihren Landesverband bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS. Landesverbände und Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, beantragen die Genehmigung direkt bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS.

Genehmigungen betreffen einzelne Begünstigte. Personalverträge werden ausschließlich durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS gefertigt und genehmigt.

#### 9.4.3 Sitzungsgelder

Die Zahlung von Sitzungsgeldern ist nicht zulässig.

#### 9.4.4 Auslagenerstattung

Auslagenerstattung kann nur gegen Vorlage der Originalbelege für Aufwendungen vorgenommen werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem DVS-Auftrag anfallen. Hierzu zählen zum Beispiel Auslagen wie Porto, Telefonkosten, Reisekosten. Diese Aufwendungen müssen tatsächlich angefallen und zur Ausführung des Auftrags erforderlich gewesen sein, sie müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten, dürfen nicht zusätzlich durch Dritte erstattet werden und sind dann steuerfrei.

Bei der Erstattung von Reisekosten wird die „Reisekostenordnung für die private Wirtschaft“ zugrunde gelegt. Reisekostenerstattungen sind steuerfrei, soweit keine höheren als die steuerlich zulässigen Beträge erstattet werden. Reisekostenerstattungen an Begleitpersonen sind unzulässig.

#### 9.4.5 Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten sind Sachleistungen des DVS als Arbeitgeber, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers bzw. Ehrenamtsträgers führen.

Übersteigt die Aufmerksamkeit die steuerlich zulässige Freigrenze, so ist die gesamte Zuwendung steuer- und sozialversicherungspflichtig. Für die Versteuerung und die Entrichtung der Sozialabgaben ist die betreffende regionale Einrichtung verantwortlich. Geldzuwendungen sind stets steuer- und sozialversicherungspflichtig, auch wenn ihr Wert gering ist.

Über die aktuell gültige steuerliche Freigrenze informiert die Hauptgeschäftsstelle des DVS im internen Bereich seiner Homepage.

#### 9.4.6 Geschenke

Aufwendungen für Geschenke an nicht vom DVS beschäftigte Personen können bis zur steuerlich zulässigen Grenze als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.

Die Ausgaben für Geschenke müssen gesondert erfasst werden. Der jeweilige Empfänger ist namentlich aufzuführen.

Übersteigt das Geschenk die steuerlich zulässige Freigrenze, so ist die gesamte Zuwendung steuer- und sozialversicherungspflichtig. Für die Versteuerung ist die betreffende regionale Einrichtung verantwortlich. Geldzuwendungen sind stets steuer- und sozialversicherungspflichtig, auch wenn ihr Wert gering ist.

Über die aktuell gültige steuerliche Freigrenze informiert die Hauptgeschäftsstelle des DVS im internen Bereich seiner Homepage.

#### 9.4.7 Bewirtungskosten

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften sind Bewirtungskosten nur dann zulässig, wenn sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, aus geschäftlichem Anlass erfolgen und nachgewiesen werden.

Die Angemessenheit ist in Bezug auf eine Bewirtungsveranstaltung zu beurteilen; hierbei gelten keine festen Grenzen, sondern die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände (zum Beispiel Größe der Einrichtung, Umsätze, Stellung der bewirteten Personen). Die Bewirtung von Teilnehmern fachlicher Veranstaltungen ist nur in bescheidenem Maße zulässig.

Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Bewirtungskosten müssen folgende schriftlichen Angaben gemacht werden: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Bewirtungskosten. Die Bezeichnung „Speisen und Getränke“ ist zur Kennzeichnung nicht ausreichend, vielmehr müssen die in Anspruch genommenen Leistungen nach Art, Umfang, Entgelt und Tag der Bewirtung in der Rechnung gesondert bezeichnet werden.

#### 9.4.8 Studienreisen, Fachkongresse

An der Durchführung von Studienreisen und Fachkongressen kann sich der DVS angemessen finanziell beteiligen, wenn die Reise oder die Teilnahme an dem Kongress so gut wie ausschließlich im Interesse des DVS veranlasst ist. Die Befriedigung privater Interessen muss nach dem Anlass der Reise, dem vorgesehenen Programm und der tatsächlichen Durchführung nahezu ausgeschlossen sein.

Studienreisen oder die Teilnahme an Kongressen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen von der nächsthöheren Stelle von der Sache her genehmigt werden. Bezirksverbände und DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, beantragen die Genehmigung bei ihrem Landesverband. Landesverbände beantragen die Genehmigung bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS.

#### 9.4.9 Aufwendungen für Mitgliederbetreuung

Der Aufwand, der zu Gunsten der Mitglieder betrieben wird, muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen stehen. Ein Anteil von maximal 10% gilt noch als angemessen.

Aufwendungen können zum Beispiel für die Bereitstellung von Speisen und Getränken im Rahmen von nichtfachlichen Veranstaltungen oder für die Übergabe von Geschenken auf Grund besonderer persönlicher Ereignisse von Mitgliedern entstehen.

Nichtfachliche oder gesellige Veranstaltungen sind im Rahmen der gemeinnützigen Zweckverfolgung nur in stark eingeschränktem Ausmaß zulässig. Die Förderung der Geselligkeit darf nicht im Vordergrund stehen, der Schwerpunkt muss immer den gemeinnützigen Zwecken des DVS dienen.

#### 9.4.10 Spenden

Der DVS ist beim Finanzamt Düsseldorf als gemeinnützige Körperschaft anerkannt. Hierdurch ist der DVS berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen.

Spendenbescheinigungen werden ausschließlich durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS ausgestellt. Bei Eingang einer Spende ist der entsprechende Nachweis der Hauptgeschäftsstelle des DVS zur Verfügung zu stellen. Die Spendenbescheinigung wird direkt an den Zuwendenden gesandt.

#### 9.5 Schriftverkehr, Aktenführung

Vorstandsmitglieder unterschreiben mit Angabe der Funktion, Beauftragte unterzeichnen mit dem Zusatz „i.A.“ (im Auftrage).

Die für den Schriftverkehr verwendeten Briefbögen müssen dem im DVS verwendeten Layout entsprechen. Die regionale Zuständigkeit muss ersichtlich sein.

Die Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung erfolgte, und beträgt für Journale, Geschäftsbriefe und Buchungsbelege zehn Jahre.

#### 9.6 Datenschutz

##### 9.6.1 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Neben den allgemein üblichen Geheimhaltungsvorschriften gilt für ein Mitglieder des Vorstandes von einem Landes- oder Bezirksverband sowie für den Leiter einer DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befindet, aufgrund der Aufgabenstellung gemäß dieser Geschäftsordnung das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz.



Auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes ist einem Mitglied des Vorstandes von einem Landes- oder Bezirksverband sowie dem Leiter einer DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befindet, untersagt, personenbezogene Daten, die ihm dienstlich bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

#### 9.6.2 Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis

Auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes ist einem Mitglied des Vorstandes von einem Landes- oder Bezirksverband sowie dem Leiter einer DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befindet, zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt.

#### 9.6.3 Verpflichtung auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Über Angelegenheiten des DVS, die beispielsweise Einzelheiten der Organisation und der Einrichtung betreffen, sowie über Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist - auch nach Beendigung der Funktion als Mitglied des Vorstandes in einem Landes- oder Bezirksverband oder als Leiter einer DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befindet - Verschwiegenheit zu wahren. Hierunter fallen auch Vorgänge von Beteiligungsgesellschaften des DVS und sonstigen Drittunternehmen, mit denen er sich befasst.

Alle dienstliche Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die einem Mitglied des Vorstandes von einem Landes- oder Bezirksverband sowie dem Leiter einer DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befindet, überlassen oder von ihm angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb sind zu beachten.

#### 9.7. Jahresabschluss

##### 9.7.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt bei Landesverbänden in der Landesversammlung und bei Bezirksverbänden in der Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres. Die Prüfung des Jahresabschlusses, der Kasse und der Rechnungslegung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit erfolgt durch zwei geeignete ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die bei Landesverbänden von der Landesversammlung und bei Bezirksverbänden von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

##### 9.7.2 Finanz-Jahresmeldung, Auskunftersuchen, Unternehmerpflichten

Der Inhalt der Finanz-Jahresmeldung wird durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS vorgegeben und hat bis zum 1. März eines Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.

Bezirksverbände und DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, stellen zeitgleich auch ihrem Landesverband die Jahresmeldung in Kopie zur Verfügung.

Auskunftersuchen nach dem Bundesdatenschutzgesetz sind unverzüglich an die Hauptgeschäftsstelle des DVS zur Beantwortung weiterzuleiten.

Unternehmerpflichten werden bei den DVS-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, vom Leiter der Bildungseinrichtung, bei Landes- und Bezirksverbänden vom Vorsitzenden wahrgenommen, der diese Aufgabe auch delegieren kann. Die Übertragung der Unternehmerpflichten auf den zu Verpflichtenden wird bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS dokumentiert.

### 9.7.3 Rechnungsprüfung

Das Rechnungswesen wird von zwei geeigneten Rechnungsprüfern, die bei Landesverbänden von der Landesversammlung und bei Bezirksverbänden von der Mitgliederversammlung gewählt werden, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Eine erforderliche Aufwandsentschädigung trägt die zu prüfende Stelle.

Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer soll spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Den von den Prüfern unterzeichneten Rechnungsprüfungsbericht erhält die Hauptgeschäftsstelle des DVS. In diesem Bericht wird der Vermögensbestand bestätigt.

Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr wird bei Landesverbänden in der Landesversammlung und bei Bezirksverbänden in der Mitgliederversammlung berichtet.

## 10 **Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung ist durch das Präsidium des DVS am 25. April 2015 mit Wirkung ab 1. Juli 2015 genehmigt worden und löst die bisher gültige Geschäftsordnung ab.